

Als Grabungsschutzgebiete abgegrenzt sind Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind (§ 2 Abs. 3 (4) DSchG SH).

Grabungsschutzgebiete befinden sich **nicht** im Vorhabengebiet des Windpark Ohe.

Archäologische Interessensgebiete

Archäologische Interessensgebiete sind im DSchG SH nicht explizit benannt, vielmehr wurden sie vom Archäologischen Landesamt als Entscheidungshilfe entwickelt, ob in einem Verfahren die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen ist und ggf. die geplante Maßnahme der Genehmigung bedarf, analog § 12 Abs. 2 Abschnitt 6 DSchG SH, wenn "...an Stellen ...den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden...".

Archäologische Interessensgebiete erstrecken sich beidseitig der Linnbek (Abb. 36). Die WKA 1-3 einschließlich der temporären und dauerhaften Erschließung liegen im Archäologischen Interessengebiet Nr. 4 in der Gemeinde Schülldorf.

Diesem Interessengebiet Nr. 4 wird eine **potenzielle** Bedeutung als archäologischer Fundplatz beigemessen.

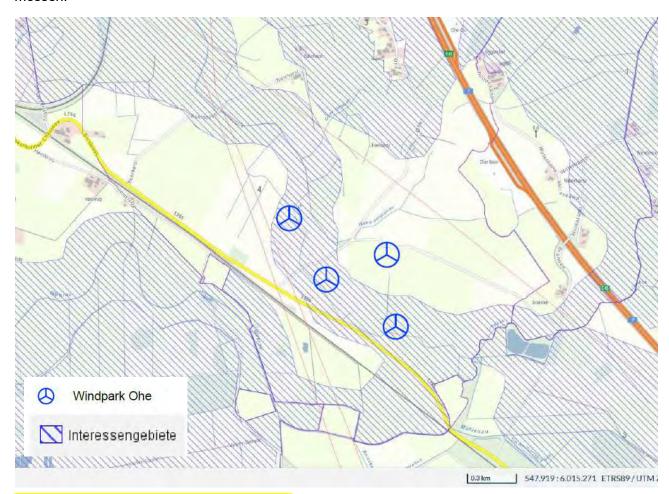


Abb. 36: Archäologische Interessensgebiete.

(Auszug aus Archäologie-Atlas; Abfrage vom 02.August 2022 - https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/. @GeoBasis-DE/LVermGeoSH, BKG, ergänzt um eigene Angaben)



Sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet und seiner Umgebung sind kein relevanten Sachgüter wie Bodenschätze und technische Anlagen oder Bauwerke vorhanden, deren Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt führen könnte.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung eines Windparks können durch eine Überbauung von Bodendenkmalen im Vorhabengebiet oder durch visuelle Störungen/Sichtbeziehungen von Denkmalen im Wirkbereich entstehen.

Allgemein ist die Empfindlichkeit von <u>Kultur- bzw. Baudenkmalen</u> in ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung begründet. Bezogen auf den geplanten Windpark ist die Empfindlichkeit der Kulturdenkmale von ihrer unmittelbar-ortsnahen (kurzräumigen) und weiträumigen (visuellen) Beeinträchtigungsgefahr durch Sichtbeziehungen zu den WKA abhängig.

Gemäß § 10 DSchG SH 2015 unterliegt die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz des DSchG SH 2015 und der Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015. Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Benehmen mit den betroffenen unteren und der obersten Denkmalschutzbehörde sowie den betroffenen Kommunen Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete durch Verordnung ausweisen. In ihr sind Ausmaß, Bestandteile, Schutzziel und -zweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte festzulegen (siehe: Landesverordnung über das Verfahren zur Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten vom 10. Juni 2015, zuletzt geändert 01.09.2020).

Baudenkmale

Im Betrachtungsraum (15-fache Anlagenhöhe) liegen keine bekannten Baudenkmale, sodass **keine** Beeinträchtigungen von Baudenkmalen durch Sichtbeziehungen zu den WKA zu besorgen sind.

Archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiet und Archäologische Interessensgebiete

Im geplanten Windpark Ohe und dessen Umfeld bis 500 m sind bisher keine Archäologischen Denkmale oder Grabungsschutzgebiete bekannt, jedoch liegen die WKA 1-3 und deren Zuwegung in einem Archäologischen Interessensgebiet.

Beeinträchtigungen von bekannten archäologischen Denkmalen durch vorhabenbedingte Bau- und Erdarbeiten sind im Betrachtungsraum **nicht** zu erwarten.

Durch die Lage der WKA 1-3 und der Zuwegung in einem Archäologischen Interessensgebiet lassen sich potenzielle Beeinträchtigungen von noch nicht bekannten Kulturdenkmälern nicht ausschließen. Etwaige Funde während der Bauphase sind grundsätzlich gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und somit – im Sinne von Vermeidung – vor unkontrollierter Überbauung oder Zerstörung geschützt.

• Schutzmaßnahme S5: Schutz von unbekannten Bodendenkmalen

Sollten bei Bauarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, wird unverzüglich der Kontakt zur zuständigen Behörde (Archäologisches Landesamt) aufgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt.



Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern ist unter Beachtung der gesetzlich festgesetzten Schutzmaßnahmen **nicht** zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das geplante Vorhaben **nicht** zu erwarten.

7.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG beziehen sich auf das komplexe und vielfältige Beziehungsgefüge zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Sie wurden bereits bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter berücksichtigt.



8 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Tab. 18: Zusammenfassende Einschätzung der Beeinträchtigungsrisiken für die betrachteten Schutzgüter durch den WP Ohe.

	Bedeutung im Untersu- chungsraum	Beeinträchtigungs- art	1)	Intensität der Beeinträchtigung	Bedeutsamkeit der Umweltauswirkun- gen	
Gesundheit	Wohn- und Wohnumfeld- funktion: gering Erholungs- und Freizeit- funktion: gering-mittel	Lärm: Bautätigkeit	b	geringe baubedingte Beeinträchtigung gegenüber Anwohner und Erholungssuchende		
	Tarintierii geririg iliiteer	Geräuschemissionen		geringe und mittlere Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen gegen- über Anwohnern,		
∃ ≣				geringe Beeinträchtigung für Erholungssuchende		
menschliche		Gefahrenkennzeich-	р	geringe Beeinträchtigung durch Nachtkennzeichnung gegenüber Anwohner		
die r		nung		geringe Beeinträchtigung für Erholungssuchende		
		Schattenwurf	р	geringe und mittlere Beeinträchtigungen gegenüber Anwohnern durch Maßnahmen gewährleistet	gering-mittel	
l o			р	geringe Beeinträchtigung der Erholungssuchenden		
insbesondere		Vertikale Fremdstruk- tur	а	keine Erdrückende Wirkung aber mittlere Beeinträchtigung durch vertikale Fremdstruktur für Anwohner und Erholungssuchende		
Menschen, ir		Eisabwurf	р	keine Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion, durch Maß- nahmen Reduzierung der Beeinträchtigung durch Eisabwurf, Gefähr- dungsrisiko der Gesundheit bei Berücksichtigung der Maßnahmen gering		
Σ		Störfälle	р	Gefährdungsrisiko der Gesundheit durch Störfälle gering		



	Bedeutung im Untersu- chungsraum	Beeinträchtigungsart	1)	Intensität der Beeinträchtigung	Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen	
	Lebensraumfunktion für windkraftsensible Ar- ten: sehr gering bis ge-	Meidung /Verlust Nah- rungsflächen	b, p	sehr geringe bis geringe Beeinträchtigung durch Meideverhalten		
	ring-mittel, für Rotmilan zeitweise mittel	Kollision	р	sehr geringes-geringes Beeinträchtigungsrisiko durch Kollision; unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan gering		
(Vögel)		Nistplatzverlust	b	durch Vermeidungsmaßnahmen geringe baubedingte Beeinträchtigung von Niststätten		
Tiere (Vö	für Brutvögel im Vorha- bensgebiet: mittel	Meidung	b, p	durch zeitlich begrenzte Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) geringe Beeinträchtigung	gering	
∣≝		Kollision	b, p	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch Kollision		
	Rastgebiet: gering Meidung, Barriereeffekt Zugroute: gering Kollision		а,р	geringe Beeinträchtigung durch Meidung von Rastflächen, geringe Beeinträchtigung durch Umfliegen von Windparks (Energiever- lust)		
			р	Geringe Beeinträchtigung durch seltenes Kollisionsereignis		
(es		Habitatverlust	b, a	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch bau- oder anlagebedingten Verlust von Jagdhabitaten		
(Fledermäuse)		Quartierverlust	b, a	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch bau- oder anlagebedingten Verlust von Fledermausquartieren durch Vermeidungsmaßnahme		
ede	Lebensraumfunktion und Migration: mittel	Ultraschall-emissionen	р	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch Ultraschallemissionen	gering	
re (Fle	wiigi adon. millei	Meidung / Barriereef- fekt	a, p	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch Barriereeffekte oder Meideverhalten		
Tiere		Kollision	a, p	geringes Beeinträchtigungsrisiko durch Vermeidung durch Standardabschaltung oder spezifischen Abschaltalgorithmus		



	Bedeutung im Unter- suchungsraum	Beeinträchtigungsart	1)	Intensität der Beeinträchtigung	Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen
Tiere (sonstige)	Lebensraumfunktion: Baustellenverkehr, Verrohrung Fischotter: gering		b, a	geringe baubedingte Beeinträchtigung, durch artgerechte Querungs- möglichkeit der Verrohrung gering	gering
Pflanzen und Biotope	Biotopstruktur: sehr ge- ring geschützte Biotope: mittel	Überbauung / Verlust	b, a Geringe Beeinträchtigung durch Überbauung und Einzelbaumverlust b, a mittlere Beeinträchtigung durch kleinräumige Überbauung von Knicks; Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. BNatSchG wurde gestellt		
en un	Biotopstruktur: Schadstoff- und Staubemissionen		b	durch Vermeidungsmaßnahmen geringe baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen	gering-mittel
Pflanz	Nebenverbundachse im Biotopverbund: mittel		а	Erhalt der hydrologischen und ökologischen Durchgängigkeit, geringe Beeinträchtigung der Verbundfunktion	
Biologische Viefalt	Arten Lebensräume und –gemeinschaften: mittel	Überbauung / Verlust	b, a	geringe Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	gering
Fläche	Nutzfunktion: mittel	Überbauung / Verlust	b	sehr geringe Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahme	mittel
Flä	Natzialiktion. mittel	oberbadding / veridst	а	hohe Beeinträchtigung durch Überbauung	mitter



	Bedeutung im Untersu- chungsraum	Beeinträchtigungsart	1)	Intensität der Beeinträchtigung	Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen
		Schadstoff- und Stau- bemissionen	b	durch Vermeidungsmaßnahmen sehr geringe baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen	
oden	Ertragsfähigkeit: gering-		b	geringe Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahme	mittel
Boo	mittel natürliche Boden- funktionen: gering	Überbauung / Verlust	а	hohe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung	mittei
	Oberflächenwasser Le- bensraumfunktion: ge-	Sedimenteintrag	b	bei Anwendung der Maßnahmen nur geringe Beeinträchtigung	
	ring-mittel	Verrohrung		hohe Beeinträchtigung, kleinräumig, Verminderung durch Ausgestaltung und Vorbelastung (vorhandener Brückenstandort)	
Wasser	Überbauung		b	bei Anwendung der Maßnahmen Vermeidung Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Einrichtungen	gering
\$	Grundwasser Trinkwas- serressource: mittel			geringes Beeinträchtigungsrisiko	
	Grundwasserneubildung: Versiegelung		а	Beeinträchtigung der Versickerung, gesamträumlich aber gering	
Luft			b	geringe lokale Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge	
Klima &	lokalklimatische Funktion: mittel	Schadstoff- und Stau- bemissionen	р	Keine Beeinträchtigungen, positive Umweltauswirkungen durch klimaschonende Energiegewinnung	gering
Ħ		Bauarbeiten	b	geringe Beeinträchtigung in kurzer Bauphase	
Landschaft	Landschaftsbildwertigkeit: gering-mittel	Visuelle Störung	a, p	hohe (erhebliche) Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagen- höhe	mittel
Lan	9011119-111111101	Nachtkennzeichnung	a, p	geminderte Beeinträchtigung durch den Einsatz von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	



	Bedeutung im Unter- suchungsraum	Beeinträchtigungsart	1)	Intensität der Beeinträchtigung	Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen
=rbe	Baudenkmale und ar- chäologische Denk- male, sonst. Sachgü- ter: nicht vorhanden/ sehr gering archäologische Interes- sensgebiete: potenzielle Bedeutung	Überbauung / Verlust	b, a	Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern ist bei Beachtung der g Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.	esetzlichen festgelegten

Erläuterung der Spalten 4:

1) Phasen, in denen ein Beeinträchtigungsrisiko besteht:

a Anlage

b Bau

p Betrieb (Produktionsphase)



9 ALTERNATIVPRÜFUNG, NULLVARIANTE

Betrachtung von Alternativstandorten

Zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele sind die Regionalplanung und Gemeinden zur Ausweisung von Windeignungsflächen angehalten. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem für die Windenergienutzung geeigneten Bereich gekennzeichnet durch "Vorranggebiete Windenergienutzung PR2_RDE_068" ("Teilaufstellung Regionalplan Windenergie des Planungsraum II, Landesplanungsbehörde SH, 30.12.2020).

Das in Anlage 3 beigefügten Datenblatt für das Vorranggebiet bildet für die verschiedenen Planungskriterien die Vereinbarkeit gegenüber dem Vorhaben ab.

Entsprechend der fachplanerischen Vorgaben ist dem Vorhabenstandorts aufgrund seiner Nähe zu zahlreichen Vorbelastungen, wie z. B. europäische Fernverkehrsstraße Bundesautobahn 7, Landesstraße 255, 3 Hochspannungsleitungen und zu 2 Bahntrassen, Vorrang zu gewähren. Hierdurch wird eine Bündelung von Umweltbelastungen erreicht.

Die beplante Fläche weist von allen möglichen Standorten für WKA in der Gemeinde Schülldorf das geringste Konfliktpotenzial auf. Dies trifft auch auf die Nachbargemeinden zu.

Innerhalb des Vorranggebietes erfolgte seit der Antragseinreichung in 2018 eine Feinjustierung der Standorte, um Eingriffe in die Linnbekniederung und in Knicks zu minimieren.

Aufgrund der erfolgten erforderlichen aufwendigen Flächensicherung stellt sich für den Vorhabenträger keine realisierbare und wirtschaftliche Standortalternative außerhalb des Vorranggebietes.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die hier betrachteten Gebiete unter Abwägung aller zu betrachtenden Kriterien hervorragend für die Windkraftnutzung eignen und sich keine alternativen Standorte ergeben.

Betrachtung der Nullvariante

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und es sind keine bedeutsamen Veränderungen im Landschaftsraum und seinem Naturhaushalt zu erwarten. Jedoch besteht die Gefahr, dass die Vorgaben zur Umsetzung der landes- und bundespolitisch vereinbarten Klimaschutzziele nicht erreicht werden, wenn ausgewiesene Vorrangflächen ohne nachvollziehbaren Grund nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden.



10 DARSTELLUNG DER SCHUTZ-, VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Nachfolgend werden die vorab beschriebenen geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplante Ersatzmaßnahmen und etwaige Überwachungsmaßnahmen zusammengefasst im Sinne des UVPG (Anlage 4).

Artenschutzrechtliche (AV) und allgemeine Vermeidungs(V)- und Schutz(S)-Maßnahmen:

Schutzgut Fauna

AV1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenlandbrüter:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar durchzuführen.

AV2 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:

Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit der Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Arten).

AV3 (Brutvögel): Bauzeitenregelung

Alle Rodungsarbeiten (z. B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WKA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

AV4 (Rotmilan): Abschaltung der WKA zu Ernte- und Mahdereignissen:

Mit Beginn der Mahd/Ernte sind im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August alle WKA abzuschalten, in deren Umkreis von 500 m entsprechende Ereignisse stattfinden. Die Abschaltung umfasst sowohl den Tag der Ernte/Mahd als auch die folgenden Tage (bei Ackerflächen: 4 Folgetage, bei Grünlandflächen: 3 Folgetage) jeweils von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Zur Ermittlung, welche Flächen eine Abschaltung auslösen, wurde um jede WKA ein 500 m breiter Radius gelegt. Flächen, die vollumfänglich oder mit wesentlichen Flächenanteilen in diesem Radius liegen, lösen grundsätzlich eine Abschaltung aus. Bei Flächen, die nur randlich im 500 m Radius liegen, wird unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entschieden, ob sie eine Abschaltung auslösen oder nicht.

AV5 (Groß- und Greifvögel und Fledermäuse): Anlage von Ruderalbrachen im Bereich des Mastfußes:

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

AV6 (Fledermäuse): Abschaltung aller WKA zur Wochenstuben- und Migrationszeit vom 10. Mai bis 30. September:

Die WKA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1



Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen (gemessen in 10-Minuten-Intervallen) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s,
- Lufttemperatur > 10° C

AV7 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse

Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Vorgefundene Höhlen/Spalten sind auf Besatz mittels Endoskopie zu kontrollieren.

Schutzgut Biotope

S1 Schutz von höherwertigen Biotopen

Während der Bauphase ist Bodenaushub ausschließlich auf intensiv genutzten Flächen außerhalb von natürlichen Senken oder Gehölzstrukturen sowie nicht in Gewässernähe zwischenzulagern. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Die Einhaltung entsprechender DIN-Vorschriften sowie bezüglich erforderlicher Schnittmaßnahmen bei Knicks die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017a) sind dabei zu beachten.

Schutzgut Landschaftsbild

V1 Einsatz bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung zur Vermeidung nächtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung werden die nächtlichen Störeinflüsse der Befeuerung auf ein Mindestmaß reduziert und so nächtliche Beeinträchtigungen durch rote Blinklichter der WKA vermieden.

Schutzgut Wasser und Boden

S2 Schutz und Sicherung des Bodens

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder abzustecken und auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sollen bevorzugt Ackerflächen genutzt werden. Die zutreffenden DIN-Vorschriften sind bei allen Bodenarbeiten beachtlich.

S3 Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen

Schadstoffe, wie Betriebsstoffe für Baumaschinen, sind sachgemäß zu behandeln und zu lagern, um einer Beeinträchtigung des Grundwassers, der Gewässer und des Bodenhaushaltes vorzubeugen.

S4 Schutz von wasserwirtschaftlichen Einrichtungen

Die Dränagerohre Drän 24/li und Drän 23/lj des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes sind vor dem Bau von Zuwegung und Kranstellflächen genau zu verorten und durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Schäden zu schützen.

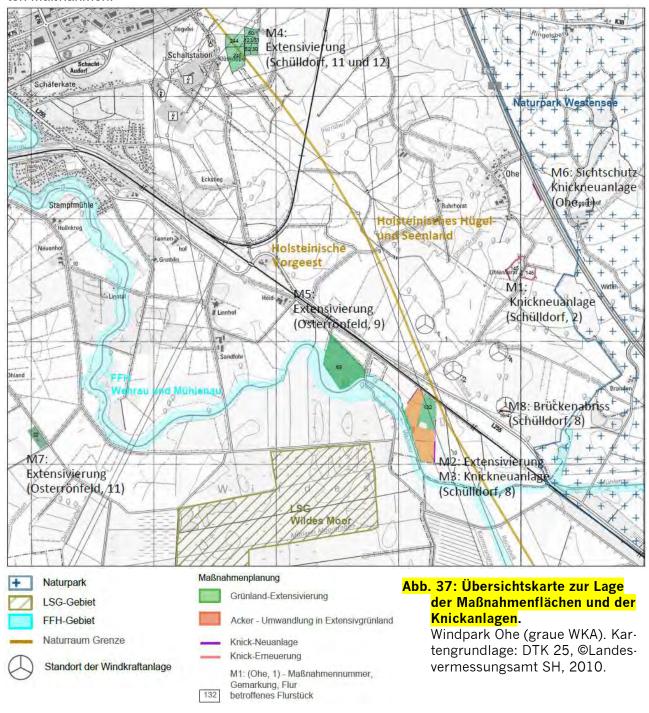


Schutzgut Kulturelles Erbe

S5 Schutz von unbekannten Bodendenkmalen

Sollten bei Bauarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, wird unverzüglich der Kontakt zur zuständigen Behörde (Archäologisches Landesamt) aufgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Eine ausführliche Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt. Tab. 19 gibt eine Übersicht zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** eine räumliche Übersicht zur Lage der geplanten Maßnahmen.





Tab. 19: Maßnahmen und ihre Zuordnung zu den Eingriffen durch die max. zulässige Planung (4 x V150 mit 200 m Endhöhe) gemäß Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Ausgleich und Ersatz gemäß Erlass "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" (MELUND 2017) i.V.m. "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage" (MELUR 2013)

Nr.	Maßnah- men	Lage	Maß- nah- men- fläche in m²	An- rech- nungs- faktor	WEA Landschaftsbild	WEA Naturhaushalt und Versiegelung	Erschließung Kran- stellfläche und Zu- wegung dauerhaft	Kompensation für Knick-besei- tigung	Biotope/ Fauna
	Maßnahmen- beschrei- bungen	Gemar- kung - Flur - Flur- stück			Strukturanreiche- rung durch Anlage von Knicks/Sicht- schutz-pflanzung (1:2) oder Extensi- vierungsflächen (1:1) in m²	Aufwertung von Bo- den-funktionen und Naturhaushalt durch Exten-sivierungs- maßnahme (1:1) in m²	Aufwertung Boden (Teilversiegelung Faktor 0,5) durch Grünlandextensivie- rung in m²	Anlage von Knicks (ldf. Me- ter x 5 m Breite = Fläche in m²)	Schaffung von ökologisch wert- vollen Lebensräu- men, Ablen- kungsflächen, Nahrungshabita- ten
M6	Sichtschutzpflan- zung Autobahn Ohe, 150 m Länge, 5 m Breite	Ohe - 1 - 153	750	1:2	1.500	*	*		Entwicklung wert- voller Lebens- räume
M1	Knickanlage Uhlenhorst	Schüll- dorf - 2- 145	80 m, 5m breit	Aus- gleich Knick- eingriff	*	*	*	80m*5 m= 400m²	Entwicklung wert- voller Lebens- räume
	Nachpflanzung	Schüll- dorf - 2- 145, 146	417 m, 5 m breit	6:1	580	*	*	72m *5 m=360m²	Entwicklung wert- voller Lebens- räume
M2	Extensivierung artenarmes Wirtschaftsgrünland (33.570 m²) u. Intensivacker (69.760 m²)	Schüll- dorf - 8- 132 (ehem. 83)	103.330	1:1	10.330	93.000	*		Aufwertung Lebensraum (inkl. Gewässer) durch Umwandlung Acker in Grünland und extensive Bewirtschaftung



Nr.	Maßnahmen	Lage	Maßnah- menfläche in m²	Anrech- nungs- faktor	WKA Land- schafts- bild	WKA Natur- haushalt und Versiegelung	Erschließung Kranstellfläche und Zuwegung dauerhaft	Kompensa- tion für Knickbesei- tigung	Biotope/ Fauna	
M3	Knickanlage nörd- lich/östlich der Wehrau auf 325 m Länge, 5 m Breite	Schülldorf - 8- 132 (ehem. 83)	325 m, 5m breit	1:2	3.250	*	*	*	Entwicklung wertvoller Lebensräume	
M4	Extensivierung ar- tenarmes Wirt- schaftsgrünland	Schülldorf - 12- 50/1, 52, 123/51 Schülldorf-11- 30	24.075	1:1	24.075	*	*		Aufwertung Lebens- raum durch extensive	
	Extensivierung mesophiles Grünland	Schülldorf-12- 244, 245	40.285	3:1	2.189	11.239	*		Bewirtschaftung	
M5	Extensivierung ar- tenarmes Wirt- schaftsgrünland	Osterrönfeld - 9-69 (ehem.10)	80.870	1:1	80.870	*	*		Aufwertung Lebens- raum (inkl. Gewässer) durch extensive Be- wirtschaftung	
M7	Extensivierung ar- tenarmes Wirt- schaftsgrünland	Osterrönfeld - 11-22 (13.014 m² Flä- che, anteilige Nutzung)	13.014	1:1	8.514	*	4.500		Aufwertung Lebens- raum durch extensive Bewirtschaftung	
M8	Ökokonto Barring- moor	Höbeck - 2 - 32/2 u. 34/1	71.778 (Gesamt- Ökopunkte)			7.905	786		Aufwertung Lebens- raum Naß- und Feuchtgrünland für Amphibien, Reptilien, Vögel	
	Summe Maßnah- men in m²				131.308	112.144		760		
	Bedarf Kompensa- tionsfläche in m²				131.308 = 4 x 32.827	112.144 = 4x 28.036	5.286	92 lfd. Meter		
	*	Multifunktionale A	ultifunktionale Aufwertung für die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotope							



11 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

In der Gemeinde Schülldorf ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) geplant. Der Antragsteller verzichtet gemäß § 7 (3) UVPG auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts erfolgt eine Betrachtung der Umweltauswirkungen der beantragten WKA.

Kurzbeschreibung der Windfarm

Das beantragte Vorhaben umfasst vier WKA vom Typ Vestas V150 mit Gesamthöhen von jeweils 200 m. Aufgrund der Höhe sind Gefahrenkennzeichnungen für Tag und Nacht erforderlich.

Methodik für die Bestandsbewertung der Schutzgüter und Wirkprognose der WKA

Durch Bau, Anlage und Betrieb von WKA können Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern entstehen.

Die Bedeutung der Schutzgüter in den Untersuchungsgebieten wurde ermittelt und fünfstufig bewertet. Eine mittlere Einstufung entspricht einer durchschnittlichen Ausprägung mit lokaler Bedeutung. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die WKA wurden anschließend ermittelt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet ist gering besiedelt, neben den Ortschaften Ohe und Bokelholm sowie der Ortsrandlage von Osterrönfeld finden sich mehrere Einzelgehöfte und Splittersiedlungen. Der betrachtete Raum wird gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2010) dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum im Übergang zum ländlichen Raum zugeordnet.

Der Wohn- und Wohnumfeldfunktion im dünnbesiedelten Untersuchungsgebiet wird eine geringe Bedeutung beigemessen. Die Bedeutung der Erholungs- und Freizeitfunktion wird als gering bis mittel eingestuft.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können sich grundsätzlich durch Lärm, Schatten, Gefahrenkennzeichnung, Erdrückende Wirkung sowie Eisabwurf ergeben. Gefährdungen durch Störfälle sind extrem selten, lassen sich aber nicht ausschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen und Schattenwurf betreffen Anwohner und Erholungssuchende innerhalb des Immissionsbereichs der WKA. Regelwerke (TA-Lärm und Schattenwurf-Hinweise) begrenzen die Beeinträchtigungen durch Richt- und Grenzwerte. Auch unterhalb dieser Werte können Beeinträchtigungen entstehen. Zur Prognose der tatsächlichen Immissionen wurden für das Vorhaben Schall- und Schattengutachten erstellt. Werden in den Gutachten Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, müssen Vorgaben getroffen werden, die zur Reduzierung der Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß führen. Das können Reduzierungen im Betrieb bis hin zur zeitweiligen Abschaltung der WKA sein.



Durch den geplanten Windpark werden hinsichtlich der Belastung durch Schall- und Schattenwurf maximal mittlere Beeinträchtigungen erwartet.

Die Gefahrenkennzeichnung, insbesondere die Nachtkennzeichnung mittels roter Lichter wird allgemein als störend empfunden. Um negative Auswirkungen für Anwohner und Erholungsuchende zu reduzieren, wurde der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung beantragt. Für Erholungssuchende und Anwohner wird eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung durch die Gefahrenkennzeichnung prognostiziert.

Die jüngere Rechtsprechung gibt eine Orientierung, dass von einer erdrückenden Wirkung ausgegangen werden kann, wenn ein Abstand der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der WKA zu Wohnhäusern unterschritten wird. Die WKA des Windparks Ohe halten allerorts einen Abstand größer der dreifachen Gesamthöhe ein, daher sind maximal mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die negative Beeinträchtigung des Betrachtungsraumes durch eine optisch bedrängende Wirkung wird für Anwohner und Erholungssuchende als mittel bewertet.

Im Winter kann sich bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, Eis auf den Rotorblättern bilden und dieses bei Anstieg der Temperatur abfallen und eine Gefährdung von Personen darstellen. Zur Prognose der Gefährdung durch Eisabwurf wurde eine Eisfall Risikoanalyse beauftragt, die verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos benennt. Hierzu gehört der Einbau eines Eis-Erkennungsmoduls, welches die Anlagen bei Eisansatz abschaltet und die Rotoren parallel zu Straßen und Wegen dreht, sodass diese nicht durch abfallendes Eis betroffen sind. Zusätzlich wird im Windpark optisch (Schilder, ggf. Lichtsignale) auf die Gefährdungssituation bei bestimmter Witterung hingewiesen. Die Beeinträchtigung durch Eisfall im Windpark wird für Anwohner und Erholungssuchende als gering bewertet.

Bei Unfällen und Störungen im Betrieb von WKA, kann es im Extremfall beispielsweise bei abstürzenden Rotorblättern oder umstürzenden WKA zu einer erheblichen Gefährdung von Menschen im direkten Umfeld der Anlagenstandorte kommen. Aufgrund regelmäßiger Wartungsarbeiten und Prüfungen sind solche Ereignisse extrem selten. Das von WKA des Windparks Ohe ausgehende Gefahrenpotenzial gegenüber Anwohnern und Erholungssuchenden wird als gering bewertet.

Schutzgut Tiere (Vögel)

Für Vögel hat der Untersuchungsraum eine geringe bis mittlere Bedeutung in seiner Funktion als Lebensraum, als Rastgebiet und Zugroute ist er nur von geringer Bedeutung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion sowie das Kollisionsrisiko durch Bau und Betrieb der WKA sehr gering bis gering. Durch Meidung und Umfliegen des Windparks sind geringe Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln zu erwarten, ihr Kollisionsrisiko ist gering.

Schutzgut Tiere (Fledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet hat für Fledermäuse eine mittlere Bedeutung als Lebensraum und als Route für ziehende Arten. Beeinträchtigungen durch den bau- und anlagenbedingten Verlust von Jagdhabitaten und Fledermausquartieren sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gering. Beeinträchtigung durch Ultraschallemissionen sind nicht zu erwarten. Kollisionen werden durch Abschaltungen bei bestimmten Witterungsverhältnissen in den Sommermonaten vermieden.

Sonstige Tiergruppen

Die Lebensraumfunktion für weitere Tierarten im Untersuchungsgebiet — hierzu zählt potenziell unter Berücksichtigung möglicher Planungsauswirkungen nur der Fischotter — ist von geringer Bedeutung.



Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen sowie artgerechter Bauausführung bei der Gewässerverrohrung ist eine Beeinträchtigung der Art durch die Bautätigkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgüter Pflanzen und Biotope

Für die Errichtung des Windparks Ohe werden, vornehmlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, zur Anlage von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten in Anspruch genommen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch ihre intensive Nutzung stark beeinträchtigt. Die Wertigkeit für die Schutzgüter Biotope und Pflanzen ist als sehr gering einzustufen.

Die Eingriffe in Knicks wurden planerisch auf ein Minimum begrenzt und der Eingriff wird ausgeglichen. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope mittlerer Wertigkeit. Für die Eingriffe in Knicks ist eine Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Für die temporäre Zuwegung ab der L 255 zur WKA 2-4 muss die Linnbek gequert werden. Die wasserrechtliche Genehmigung für den Einbau von Rohrsegmenten wurde beantragt. Die Linnbek ist in dem betroffenen Abschnitt stark verändert und naturfern mit geringer Wertigkeit.

Es werden als Folge der Errichtung des Windparks keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen nicht ersetzbar sind. In der Summe stellt sich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Biotope bei Realisierung des geplanten Vorhabens dar.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Kontext dieser Umweltverträglichkeitsstudie umfasst die Vielfalt an Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Arten. Die Biologische Vielfalt im Betrachtungsraum ist insgesamt als durchschnittlich zu bewerten. Die Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt des Raumes durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

Schutzgut Fläche

Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) geprägt. Mit der Errichtung der WKA im Windpark Ohe werden Flächen der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen für die Betriebsdauer (mind. 20 Jahre) in Anspruch genommen. Die Flächen weisen eine durchschnittliche (mittlere) Funktion der Nutzung auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist durch die Überbauung hoch. Insgesamt sind für das Schutzgut Fläche bei durchschnittlicher Ausprägung und geringer bis hoher Beeinträchtigung maximal mittlere Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Nach Beendigung der Betriebsphase werden die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zurückgebaut. Die Flächen werden rekultiviert und können ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt im betrachteten Raum eine geringe bis mittlere Bedeutung. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird die Höhe der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch temporäre Flächeninanspruchnahme als gering, durch die dauerhafte Versiegelung als hoch bewertet. Zusammenfassend sind maximal mittlere Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.



Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Dem Oberflächenwasser wird im Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zu geschrieben. Das Grundwasser hat in seiner Funktion als Trinkwasserressource und zur Grundwasserneubildung eine mittlere Bedeutung. Die Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb der WKA auf das Schutzgut Wasser werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als gering bewertet. Durch die Verrohrung der Linnbek erfolgt kleinräumig eine hohe Beeinträchtigung des Gewässers, welche durch die Lage und die Ausgestaltung vermindert wird. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhabengebiet verfügt über mittlere lokalklimatische Funktionen. Lokal können geringe Beeinträchtigungen der Luft durch Abgase von Baufahrzeugen und -maschinen während der Bauphase auftreten. Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft durch den Betreib der WKA festzustellen. Das Vorhaben bewirkt positive Umweltauswirkung auf das Schutzgut durch klimaschonende Energiegewinnung.

Schutzgut Landschaft

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind die Bewertungskriterien für das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet wird von verschiedenen Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen, Bahntrasse, Autobahn) gequert, die als Vorbelastung zu werten sind. Durchschnittlich wird für den Wirkraum eine geringe bis mittlere Landschaftsbildwertigkeit abgeleitet. Beeinträchtigungen erfolgen in einem Bereich bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch visuelle Störungen sind im betrachteten Raum hoch. Die Beeinträchtigung wird gemindert durch den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Bezogen auf das vorbelastete Landschaftsbild sind die Umweltauswirkungen durch das Vorhaben als mittel zu bewerten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung hinsichtlich Baudenkmale, archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiet oder sonstige Sachgüter. Es befinden sich archäologische Interessensgebiete im Umfeld des geplanten Windparks.

Durch die Lage von Teilen der temporären Zuwegung in einem Archäologischen Interessensgebiet lassen sich potenzielle Beeinträchtigungen von noch nicht bekannten Kulturdenkmalen nicht ausschließen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Etwaige Funde während der Bauphase sind meldepflichtig. Beeinträchtigungen sind bei Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist die Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter als sehr gering bis mittel zu bewerten. Unter Berücksichtigung von Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie mit Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind für das Vorhaben Windpark Ohe keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.



12 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BERNDT (2012): Veränderungen von Brutvogelbeständen im Wilden Moor bei Bokelholm/RD von 1986 bis 2005 durch Horchmoorrenaturierung und landwirtschaftliche Nutzung. Corax Bd 22, H 2.
- BGR (2018): Bohrpunktkarte Deutschland <u>www.bgr.bund.de/DE/Themen/Geodatenmanage-ment/Bohrpunktkarte-Deutschland/bohrpunktkarte-deutschland_node.html</u> (Abruf: 11.10.2018)
- BIOCONSULT GmbH & Co.KG & ARSU GmbH (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009. Auftraggeber: Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG
- BIOPLAN (2013): Geplante Windeignungsfläche bei Ohe, Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Faunistische Kartierungen. Fledermäuse. Brutvögel. Rastvögel. Auftraggeber: Planungsbüro Petrick GmbH & Co.KG, Potsdam.
- BIOPLAN (2022): Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR2_RDE_068 "WP Ohe" (Gemeinde Schülldorf, Ortsteil Ohe, Kreis Rendsburg-Eckernförde) unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG. Auftraggeber: Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co.KG, Schülldorf. Stand: 25.08.2022.
- BMJV (2021): Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 12.01.2021(BGBl. I S. 69). Quelle: 4._BlmSchV.pdf (gesetze-im-internet.de) (Zugriff am 06.05.2021)
- BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Quelle https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/An-lage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?_blob=publicationFile (Zugriff am 09.10.2018)
- BMVI (2014): Verkehrsprognose 2030 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- BRANDENBURGER, A. (2020): Vegetationserfassung Wildes Moor / Wehrau 2020. Bericht zur Umstellung auf eine extensive Ganzjahresbeweidung. Auftraggeber: Planungsbüro Petrick GmbH & Co.KG, Potsdam, unveröffentlicht. 30.10.2018.
- BRANDT, E. (2011): Das Spannungsfeld Windenergieanlagen Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren. Probleme (in) der Praxis Methodische Anforderungen Lösungsansätze. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag. Berlin.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2006): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Aus: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Nr. 21, 2006.
- ENERGIEWENDE- UND KLIMASCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein, vom 07.03.2017, GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 755-3, bekanntgemacht in GVBI SH C 3232 A, 30. März 2017
- DNR (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Dachverband der deutschen Natur- und Umwelt-schutzverbände (DNR) e. V., gefördert durch BUNR. Quelle: www.schmallenberg.de/filead-min/user_upload/pdf/Windenergie/Natur-_und_Artenschutz__ Landschaftsbild/2013 08 28 Deutscher Naturschutzring-WindkraftGrundlagenanalyse-2012.pdf>
- DÜRR, T. (2022): Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA), Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Stand 17.06.2022.
- FA WIND (2015): Mehr Abstand mehr Akzeptanz? Ein umweltpolitischer Studienvergleich. Fachagentur Windenergie an Land, 2015.



- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. In. Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H., WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhabens PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HILL, R., HILL, K., AUMÜLLER, R., BOOS, K., FREIENSTEIN, S. (2014): Testfeldforschung zum Vogelzug am Offshore-Pilotpark *alpha ventus* und Auswertung der kontinuierlich auf FINO 1 erhobenen Daten zum Vogelzug der Jahre 2008-2012. Schlussbericht zum Projekt "Ökologische Begleitforschung am Offshore-Testfeld *alpha ventus* zur Evaluierung des Standarduntersuchungskonzeptes des BSH (StUKplus). (https://www.fino1.de/de/forschung/aktuelle-projekte/zugvoegel-und-windparks.html, Abruf 01.06.2021)
- HÖTKER, H. et al., BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Bfn-Skripten (Endbericht Nr. Projekt-Fördernummer Z1.3-684 11–5/03). Bonn Bad Godesberg: NABU
- HÖTKER, H., KRONE, O. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und WKA: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- KLAMMER, G. (2013): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Baumfalken (& andere Greifvögel und Eulen). Vortrag Tagung Greifvögel und Eulen, März 2013, Halberstadt
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt f. Landwirschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LAGA (2004): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen Technische Regeln. Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Quelle: https://www.laga-on-line.de/documents/m20-gesamtfassung_1643296687.pdf (Abruf 24.10.2022)
- LAI (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA, Beschlüsse der 103. Sitzung des LAI vom Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz. Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG HOLSTEIN (2021): Geodatenportal DigitalerAtlasNord. Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de (Zugriff am 05.05.2021)
- LANDSCHAFTSPLAN SCHÜLLDORF, BfL Büro für Landschaftsplanung, 1999.



- LANU (2001): Gewässerlandschaften und Bachtypen Leitbilder für die Fließgewässer in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Quelle: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/wafis/fliess/fliessgew.pdf (Zugriff am 11.03.2019)
- Lanu (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windenergie.pdf (Zugriff am 10.10.2018)
- LAPRO (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/Downloads/Landschaftsprogramm pdf.pdf? blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am 09.10.2018)
- LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; mit Anlage 1 Artengruppen der europäischen Vogelarten. (Stand 28.10.2015). Quelle: https://www.schleswig-ho-stein.de/DE/Landesregie-rung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/an-lage_1_2016.pdf? blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 10.10.2018)
- LEP (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.
- LLUR (2014): Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen. Schriftenreihe Geologie und Boden: 19. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- LLUR (2017): Strategische Lärmkartierung 2017. Gemeinde Schülldorf. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege. Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungs-laerm/dbscript/la_gemeinde.php?sgkz=01058146&smode=w
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Stand 10/2018). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.
- LLUR (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege. 5. Fassung. Quelle: https://www.schles-wig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/Downloads/kartierschluessel.pdf? blob=publication-File&v=2 (Stand März 2019).
- LLUR (2019): Ergebnisse der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein 2014-2015. Daten aus: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html (Zugriff am 09.01.2019)
- LRP (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II für die Kreisfreie Städte Neumünster und Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/LRP_Planungsraum_II.html;jsessionid=FD0383998DE4F0CA981DC52577F80086.delivery1-replication (Zugriff: 03.05.2021)
- LUBW (2016): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- MEINIG, H. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.



- MELUND (2016): Jahresbericht 2016 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz. Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.
- MELUND (2017): Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei WKA. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 V 533. Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4, S. 62
- MELUND (2018): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau". Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1724-302/tggesamt/1724-302Mplan_TGGesamt_Text.pdf (letzter Zugriff am 25.09.2018)
- MELUND (2019): Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2019 Quelle http://zebis.landsh.de/we-bauswertung/pages/map/default/index.xhtml (letzter Zugriff am 02.06.2021)
- MELUND & LLUR (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Stand 22.8.2017. Arbeitsgruppe "Windkraft und Artenschutz" im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein.
- MELUND & LLUR (2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belang in Schleswig-Holstein. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein. Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Entwurf Stand 30.03.2021, in Kraft ab 01.07.2021
- MELUR (2011): Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein. Ministerium für landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. www.schleswig-hol-stein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/Downloads/ IEKK.pdf? blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am 28.01.2019)
- MELUR (2012a): Anwendung der TA Lärm bei der Genehmigung von WKA (WKA) in Schleswig-Holstein Irrelevanzkriterium im Rahmen einer Sonderfallprüfung vom 29.10.2012. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- MELUR (2012b): Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei WKA. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume v. 26.11.2012. Amtsblatt SH 2012, S.1352, Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.06.2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 29, S. 531)
- MELUR (2013): Hochwassergefahrenkarte Flusshochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200; Flussgebietseinheit Elbe, Sachstand 31.11.2013)
- MELUR (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- MELUR (2015): Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG_WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe, 2. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021
- MELUR (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas SH. Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/at-las/script/index.php (letzter Zugriff am 13.03.2021)
- MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (1962): Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIB SH (2015): Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 7 Kiel, 04. Juni 2015.



- MILI (2018): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration: Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie).
- MILI (2019): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration: Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie).
- MLUR (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste 2010.Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Quelle: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/voegel/rl brutvoegel 2010.pdf (Zugriff am 05.10.2018)
- MLUV (2005): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg: Artenschutzprogramm Adler. Quelle: https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/adler.pdf (Zugriff am 05.10.2018)
- MÖCKEL, S. (2009): Fledermausschutz Anforderungen des europäischen Artenschutzrechts im Zulassungsverfahren. Tagung: Rechtssprechung im Spannungsfeld Windenergieanlagen, 30.09.2009. Berlin.
- MÖCKEL & WIESNER (2007): Wirkung von Windenergieanlagen auf Brut- und Rastvögel. In: ARBEITSGE-MEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) [Hrsg.] Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin Bd. 15 - Sonderheft (2007), S. 1–133
- MUNF (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreis Rendsburg-Eckernförder und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster). Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Land Schleswig-Holstein.
- Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) (2014): Einflussanalyse Erneuerbaren Energie und Tourismus in Schleswig-Holstein.
- NABU (2013): Greifvögel und WEA: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, Verbundprojekt Naturschutzbund Deutschland e.V., Bioconsult SH GmbH & Co.KG, Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung.
- NABU (2016): Rote Liste der Brutvögel. 5. Fassung. Quelle: https://www.nabu.de/tiere-und-pflan-zen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html (Zugriff am 05.10.2018)
- NABU (2018): Amphibien und Reptilien Artenportäts, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aus www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/ amphibien-und-reptilien/amphibien/artenportraets/10658.html; Abruf: 14.11.2018
- NEUMANN (2021): Baugrunduntersuchung- Kurzstellungnahme zur Gründung. Bauvorhaben WP Ohe Neubau von 4 WEA. Auftraggeber: Nord-Ostsee-Windkraft Ohe GmbH & co.KG, Stand 18.10.2021.
- NORDDEUTSCHER KLIMAATLAS: https://www.norddeutscher-klimamonitor.de/klima/1986-2015/jahr/eistage/norddeutschland/e-obs-14-0.html (Abruf: 06.12.18)
- PROJEKTGRUPPE SEEADLER E.V.,2019: Brutbericht Seeadler Schleswig-Holstein, 2019. Quelle: http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/index.php/home/bestandsentwicklung/brutbericht-sh-2019, Zugriff: 16.06.2021
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von WKA. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-244.
- REICHLE, S. (2018): Kranich. In: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz: 77-82.



- RL-SH (2010); KNIEF, W. et al.: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste 2010. Quelle: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/voegel/rl_brutvoegel_2010.pdf (Zugriff am 05.10.2018)
- SINNIG, F. u. BRUYN, U. (2004): Raumnutzung eines Windparks durch Vögel während der Zugzeit Ergebnisse einer Zugvogel-Untersuchung im Windpark Wehrder (Niedersachsen, Landkreis Wesermarsch). In: *Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit"*, *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz*. Bd. 7. Bremen, S. 157–180.
- STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Statistische Berichte Kennziffer: AV1-j19 SH; Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2019 nach der tatsächlichen Nutzung (24. Nov. 2020)
- SÜDBECK P, H-G BAUER, M BOSCHERT, P BOYE & W KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44, 23-81. Quelle:

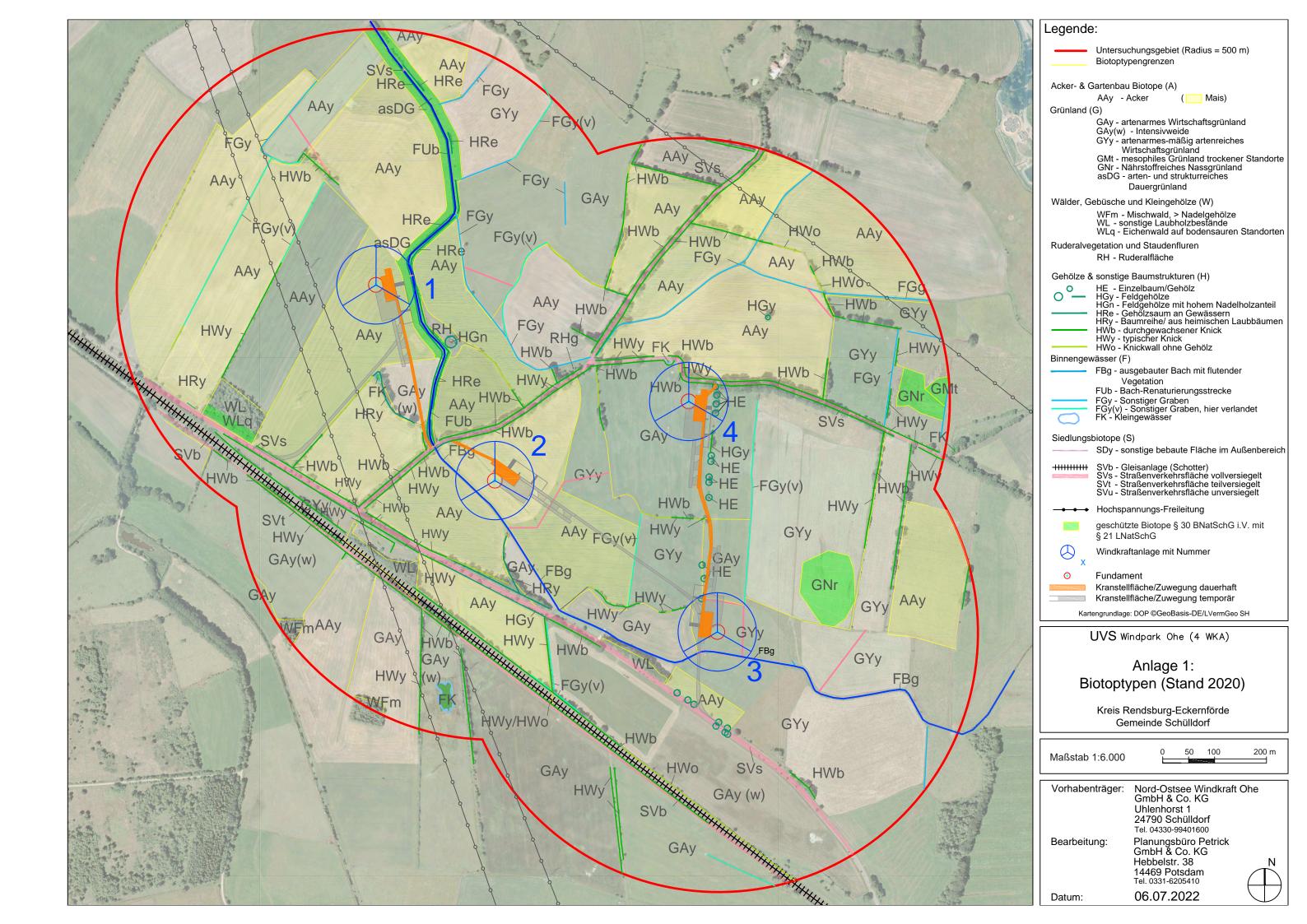
 http://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/suedbeck_et_al_2007_rote_liste_brut-voegel.pdf
- TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm -, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.8.98, Seite 503 ff
- T&H INGENIEURE GMBH (2022A) Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Ohe, 15.07.2022, Bremen. Gutachten-Nr.: 15-070-GBK-18. Unveröffentlicht.
- T&H INGENIEURE GMBH (2022B): Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Ohe, 06.05.2021, Bremen. Gutachten-Nr.: 15-070-GBK-19. Unveröffentlicht.
- TÜV SÜD INDUSTRIE SERVICE GMBH (2022): Unabhängige Analyse von Eisfall mit Risikoanalyse Ohe. Bericht Nr.: MS-1903-016-SH-ICE-RA-de, Revision 05, 29.08.2022. Auftraggeber: Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co.KG, Schülldorf, unveröffentlicht.
- UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015): Die Vogelwelt im Wilden Moor. Leicht veränderter Nachdruck aus der Veröffentlichung: Dr. Kuno Brehm:" Das Wilde Moor bei Rendsburg" in der Zeitschrift "Natur- und Landeskunde" Band 122, S. 81-112 (2015) des Vereins DIE HEIMAT e.V.
- UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Eingabe wg. WKA-Planung im Bereich geplantes NSG Wildes Moor (RD) / NSG Bokelholmer Teiche, NSG Methorst- und Rümlandteich. An das MELUR, Kiel vom 20.07.2017.
- UNB LANDKREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (2019): Baumschutzmerkblatt. Stand März 2019. Hrsg. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde. Quelle: https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/ Umwelt_Bauen/Naturschutz/Merkblatt_Baum-schutz_2019.pdf
- UNB LANDKREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (2019): Merkblatt zum Knickschutz, Stand März 2019 Kreis Rendsburg-Eckernförde. Quelle: https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/down-load internet/Umwelt Bauen/Naturschutz/ Merkblatt Knickschutz 2019.pdf
- WIRTH, H. 2018: Brutbestandsentwicklung und Verluste des Rotmilans in Schleswig-Holstein. OAG-Jahrestagung Neumünster, 04.03.2018. Abruf 31.01.2019: www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/pdf/Wirth Rotmilan OAG 04-03-18.pdf)
- WISIA-Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz Artenschutzdatenbank des Bundesamt für Naturschutz in Bonn. Quelle: http://www.wisia.de/FsetWisia1.de.html
- WWF (Umweltstiftung WWF Deutschland) (2008): Kranich. In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2008.

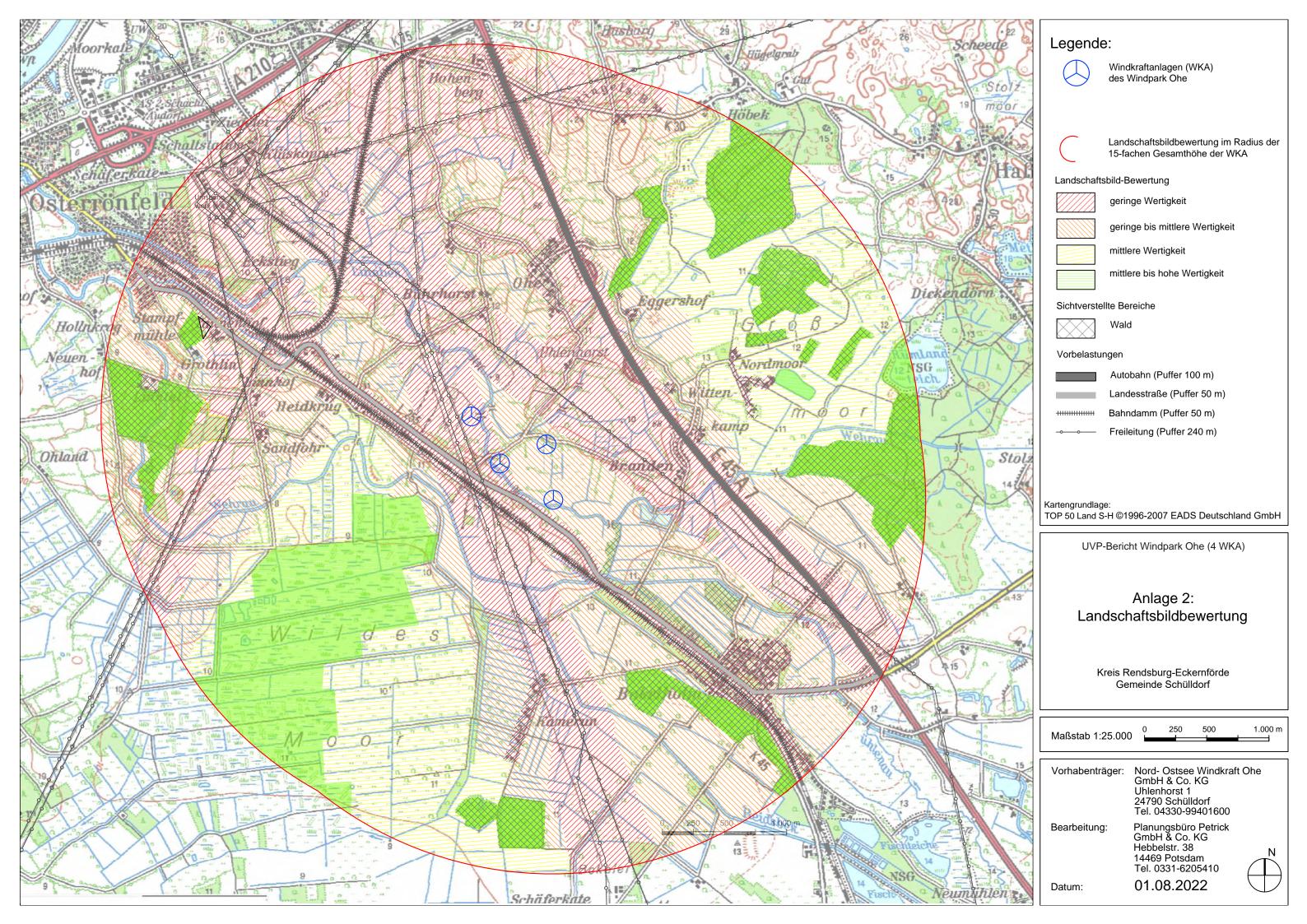


ZEBIS (2021): Geodaten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Quelle: http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml

Gesetze und Richtlinien:

- AVV (2020): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. BAnz AT 30.04.2020 B4, vom 24.04.2020.
- BauGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) geändert.
- BNatSchG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz. Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.02.2021 / 306; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436.
- BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert.
- BBodSchV (2020): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- DIN EN 12198-1:2000-10: Sicherheit von Maschinen Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung Teil 1: Allgemeine Leitsätze; Deutsche Fassung EN 12198-1:2000
- EEG (2020): Gesetz für den Ausbau erneuerbare Energien Gesetz. zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 08.08.2020, mittelbare Änderung durch Art. 21 Nr. 2 und 3 G v. 21.12.2020 / 3138 (Nr. 65).
- EU-WRRL(2014): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327, 22.12.2000, zuletzt geändert 30.10.2014 ABI. L311, S. 32)
- KrWG (2021): Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert.
- LNatSchG (2019): Gesetz zum Schutz der Natur- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBI., S. 425.
- LWG (2019): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2008. GVOBI. 2008, 91, letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBI. S. 30)
- Maschinenrichtlinie (2006): RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
- RICHTLINIE 2013/35/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/E
- UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S.540)





Anlage 3; Datenblatt Vorranggebiet Windenerigenutzung (aus Regionalplan II - Windenergie an Land (SH), 2021)

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung

PR2_RDE_068

Grundlagendaten Poten	zialfläche	Grundlagendaten Vorra	nggebiet
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	Kreis:	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Haßmoor, Schülldorf	Stadt/Gemeinde:	Schülldorf
Anzahl Teilgebiete:	1	Anzahl Teilgebiete:	1
Größe (ha):	112,8	Größe (ha):	36,6
Realnutzung:	112,0	Realnutzung:	30,0
•	nd ackerbaulich genutzt, zum Teil auch als	•	nd ackerbaulich genutzt, im östlichen
Grünland. Wallhecken bzw. Knicks k	kommen hauptsächlich entlang der Wege vor. uft das Fließgewässer Linnbek. Südlich der Fläche	Teilbereich auch als Grünland. Walll entlang der Wege vor. Innerhalb de	necken bzw. Knicks kommen hauptsächlich r Potenzialfläche verläuft das Fließgewässer eine Straße sowie Schienenwege. Westlich
Vorholastung		Vorholastung	
Vorbelastung: Hochspannungsleitung		Vorbelastung:	
Sonstige Regionalplandarstell		Sonstige Regionalplandarstellu	
Gebiet mit besonderer Bedeutung f Umlandbereich in ländlichen Räume	ür Tourismus und Erholung, Stadt- und en	Stadt- und Umlandbereich in ländlic	hen Räumen
	rtung der betroffenen raumordnerisch	hen und umweltfachlichen	Abwägungsmerkmale
	en hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept): iche im 3km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des D	ichtezentrums/ um Schwarzstorchhors	te
Abwägungsentscheid	ung		
Potenzialfläche wird vol	llständig als Potenzialfläche wird t		Potenzialfläche wird nicht als
Vorranggebiet übernom			Vorranggebiet übernommen
	er dem dritten Planentwurf unverändert und wird teilwe kriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen wi		
	der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung d		
0 00	etes im nördlichen Bereich. Zudem liegt die Potenzialflä orst außerhalb des Dichtezentrums. Zwar kann in Einzelt		,
	g, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten na		
	gt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Te ng muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planung	-	-
	oraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch kann eine Au		_
	nnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches nic iinaus sind für diese Fläche keine auf Raumordnungsebe		
zukünftigen Siedlungsentwicklung d	ler Gemeinde Schülldorf werden weiterhin nicht gesehei	n, da die innerhalb der Gebietsentwickl	ungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich
	nreichendem Abstand zum Vorranggebiet liegt. Einer or n. Aus demselben Grund kann auch die Inanspruchnahm		
zwar randlich durch eine Biotopverb	oundachse tangiert, da jedoch die Flächenüberschneidu	ng im Verhältnis zur Flächengröße gerir	ng ist und durch Maßnahmen im
	orechende Berücksichtigung erfahren kann, wird die Aus en, da windkraftsensible Vogelarten kein Bestandteil der		
-	_RDE_062 sowie der weiteren Flächenreduktion des in I	==	
	f. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jed ig der erforderlichen Abstände ausgeschlossen ist. Da di	-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Im Ergebnis kann die Fläche in der r	eduzierten Form als Vorranggebiet übernommen werde	n.	

PR2_RDE_068 Seite 1 von 3